

ALLGEMEINE EINKAUFBSBEDINGUNGEN ACE STORSDÄMPFER GMBH (AUSGABE 09/2023)

1. Abschluss des Vertrages

- 1.1 Dem Vertrag zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber liegen diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen zugrunde. Entgegenstehenden oder von gesetzlichen Regelungen abweichenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers wird hiermit widersprochen.
- 1.2 Bestellungen, Aufträge, Vereinbarungen und Änderungen hierzu sind nur verbindlich, wenn sie vom Auftraggeber schriftlich erteilt oder bestätigt werden.
- 1.3 Der Schriftwechsel ist mit der Einkaufsabteilung zu führen. Absprachen mit anderen Abteilungen des Auftraggebers bedürfen, soweit dabei Vereinbarungen getroffen werden sollen, die im Vertrag festgelegte Punkte verändern, der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch die Einkaufsabteilung in Form eines Nachtrages zum Vertrag.
- 1.4 Bestellungen, Aufträge und Lieferabrufe gelten als angenommen, wenn der Auftragnehmer ihnen nicht innerhalb von 2 Wochen seit Zugang schriftlich widerspricht. Bei Bestellungen, Aufträgen und Lieferabrufen, die erkennbar nicht nur einen einmaligen Bedarf decken sollen, sondern sich z.B. auf ein Projekt beziehen (z.B. ein bestimmtes Fahrzeugmodell) oder das Stabilus erkennbar für mehrere derartiger Projekte bezieht (z.B. Ventile, Kolbenstangen oder Rohre zur Verwendung in Kraftfahrzeugteilen), erkennt der Lieferant an, dass ein Lieferant bzw. ein Zulieferer während laufender Projekte nicht ohne erheblichen Aufwand und im Regelfall nicht ohne Zustimmung des Kunden des Auftraggebers kurzfristig ausgetauscht werden kann. Daher besteht in diesen Fällen das zweiwöchige Widerspruchsrecht nicht, und Bestellungen, Aufträge und Lieferabrufe gelten in diesem Falle mit Zugang beim Auftragnehmer als angenommen, solange der Auftraggeber die betreffenden Produkte benötigt, um für die fraglichen Projekte seine Lieferverpflichtungen gegenüber seinen Kunden zu erfüllen. Sofern der Auftragnehmer erkennen kann, dass der Auftraggeber gegenüber seinen Kunden entsprechende Verpflichtungen eingehen muss (insbesondere in der Automobilindustrie), gilt die Lieferverpflichtung auch für eine übliche Dauer nach Ende der Serienlieferungen (bei Produkten, die für die Automobilindustrie bestimmt sind, mindestens 10 Jahre).
- 1.5 Der Auftragnehmer hat den Vertragsabschluss und die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung des Vertrages ihm zugänglich gemachten Informationen und Unterlagen vertraulich zu behandeln; diese Verpflichtung gilt nicht, sofern die Informationen und/oder Unterlagen (i) nachweislich allgemein bekannt sind oder werden, (ii) vom Auftragnehmer ohne Rückgriff auf die vertraulichen Informationen des Auftraggebers entwickelt worden sind, oder (iii) dem Auftragnehmer von einem Dritten ohne Verletzung einer Vertraulichkeitsverpflichtung offenbart worden sind. Der Auftragnehmer ist berechtigt, vertrauliche Informationen des Auftraggebers auf Anordnung einer Behörde oder eines Gerichts im notwendigen Umfang offen zu legen; in diesem Fall wird er den Auftraggeber unverzüglich über die Anordnung informieren und auf dessen Verlangen dabei unterstützen, rechtliche Maßnahmen gegen die Offenlegung zu veranlassen. Der Auftragnehmer hat bei Vertragsende oder auf entsprechende Aufforderung des Auftraggebers alle ihm von diesem überlassenen Unterlagen einschließlich sämtlicher Kopien an den Auftraggeber zurückzugeben. In Dateiform erhaltene Informationen und sämtliche Kopien wird er in diesen Fällen löschen.
- 1.6 Der Auftragnehmer darf den Auftraggeber nur mit dessen schriftlicher Zustimmung Dritten gegenüber als Referenz benennen.

2. Preise

- 2.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise und verstehen sich – soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde – DDP („geliefert verzollt“) an den in der Bestellung angegebenen Ort. Ist hiervon abweichend vereinbart worden, dass der Auftraggeber dem Auftragnehmer den Transport zu bezahlen hat, übernimmt der Auftraggeber nur die günstigsten Frachtkosten. Alle bis zur Übergabe an den Frachtführer entstehenden Kosten einschließlich Beladung und ausschließlich Rollgeld trägt auch in diesem Fall der Auftragnehmer. Durch die Art der Preisstellung wird die Vereinbarung über den Erfüllungsort nicht berührt.
- 2.2 Die Anerkennung von Mehr- oder Minderlieferungen behält sich der Auftraggeber vor.
- 2.3 Soweit Preise in einem Rahmenvertrag vereinbart werden, gelten diese als Festpreise für die gesamte Vertragslaufzeit. Sie unterliegen keinen Preiserhöhungen, auch wenn Rohmaterial, Lohnkosten oder andere Herstellungskosten oder Entwicklungskosten beim Auftragnehmer steigen oder wenn die tatsächlichen Mengen oder die tatsächliche Programmdauer von dem abweicht, was ursprünglich geplant oder erwartet war.

3. Handelsklauseln

Für die Auslegung der Handelsklauseln gelten die INCOTERMS in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung.

4. Exportkontrolle, Zollbestimmungen und internationale Sanktionen

- 4.1 Sämtliche geltenden Gesetze und sonstige staatliche Vorschriften für Export, Import und Zoll sind durch den Auftragnehmer zu befolgen. Dies gilt insbesondere für die jeweils anzuwendenden Embargovorschriften und Sanktionslisten der EU und der USA.
- 4.2 Der Auftraggeber wird vom Auftragnehmer über Exportbeschränkungen und Klassifizierungen der Lieferung bzw. Leistung (nachfolgend zusammenfassend als „Lieferung“ bezeichnet) informiert. Insbesondere sind daher spätestens mit der Rechnungsstellung Ausfuhrlistennummer und bei Materialien mit Ursprungsland USA die gültige ECCN-Nummer gemäß US-Reexportrecht mitzuteilen.
- 4.3 Darüber hinaus sind dem Auftraggeber auf Verlangen Dokumente und Daten entsprechend den Vorgaben des Außenhandelsrechts zur Verfügung zu stellen, insbesondere Präferenznachweise, Ursprungszeugnisse, Lieferantenerklärungen sowie statistische Warennummern. Die Langzeitlieferantenerklärung gem. Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 zum Unionszollkodex ist einmal jährlich vorzulegen. Satz 1 gilt entsprechend für umsatzsteuerliche Nachweise bei Lieferungen innerhalb der EU und auch bei sonstigen Auslands-Lieferungen.

5. Termine, Verzögerungen, vorbehaltlose Annahme

- 5.1 Erkennt der Auftragnehmer, dass die vereinbarten Termine aus irgendwelchen Gründen nicht eingehalten werden können, hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Die Verpflichtung zur Einhaltung der vereinbarten Termine bleibt unberührt.
- 5.2 Werden vereinbarte Termine nicht eingehalten, so gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- 5.3 Die vorbehaltlose Annahme einer Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die dem Auftraggeber wegen Verspätung oder Mangelhaftigkeit der Lieferung oder Leistung zustehenden Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche. Auch nach der Annahme durchgeführte Handlungen oder Unterlassungen des Auftraggebers, insbesondere Bezahlung, stellen keine Anerkennung der Ordnungsgemäßheit der Lieferung oder Leistung dar.
- 5.4 Teillieferungen sind unzulässig, es sei denn, dass der Auftraggeber ihnen ausdrücklich zugestimmt hat.

5.5 Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige für den Auftragnehmer unabwendbare Ereignisse berechnen den Auftraggeber, – unbeschadet seiner sonstigen Rechte – ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit diese Ereignisse nicht von unerheblicher Dauer sind. Ein Ereignis im Sinne von Satz 1 liegt insbesondere dann nicht vor, falls die Ursache darin liegt, dass ein Vorlieferant oder Unterauftragnehmer des Auftragnehmers nicht oder nicht rechtzeitig an diesen leistet.

6. Qualität

6.1 Die Lieferung muss frei von Sach- und Rechtsmängeln sein, den neuesten Stand der Technik erfüllen, für den Anwendungszweck geeignet sein und den einschlägigen Gesetzen, Verordnungen (einschl. EU-Verordnung 1907/2006/EU REACH-VO), Richtlinien (einschl. EG-Richtlinie 2011/65/EU: RoHS-RL) und Normen (einschl. DIN- und VDE-Normen) entsprechen. Sie muss auch frei von radioaktiver Strahlung (z.B. Kobalt-60) sein, die über den zulässigen Höchstwerten liegt. Weitere Anforderungen können zusätzlich vereinbart sein, z.B. in einer Qualitätssicherungsrichtlinie. Erfüllt die Lieferung diese Anforderungen nicht, ist sie mangelhaft. Zu den Anforderungen nach Satz 1 gehört insbesondere auch, dass die Lieferung keine Inhaltsstoffe oder Komponenten enthält, die als solche oder aufgrund ihrer Herkunft nach einschlägigen Gesetzen, Verordnungen, Richtlinien oder Normen verboten sind oder vom Auftraggeber nicht in seine Produkte verbaut werden dürfen (z.B. weil der Auftraggeber seine Produkte in die USA exportieren will und die Inhaltsstoffe der Lieferung aus Ländern stammen, deren Rohstoffe nach US-Embargovorschriften nicht in Produkten verwendet werden dürfen, die in die USA importiert werden sollen). Außerdem gehört zu den Anforderungen nach Satz 1, dass sämtliche anzuwendenden gesetzlichen Regelungen zu „Konfliktmineralien“ eingehalten werden. Falls ein Produkt Konfliktmineralien (derzeit Zinn, Tantal, Wolfram, Gold) enthält, hat der Auftragnehmer auf Nachfrage seine Lieferkette darzustellen und nachzuweisen, dass weder direkt noch indirekt bewaffnete Gruppen, die Menschenrechte verletzen, finanziert werden.

6.2 Der Auftragnehmer hat die Qualität seiner an den Auftraggeber zu liefernden Produkte ständig an dem neuesten Stand der Technik auszurichten und den Auftraggeber auf Verbesserungs- und technische Änderungsmöglichkeiten hinzuweisen. Der Auftragnehmer hat bzw. die Lieferungen haben die jeweils gültige Qualitätssicherungs-Richtlinie des Auftraggebers zu erfüllen. Der Auftragnehmer hat die Rückverfolgbarkeit seiner Produkte sicherzustellen.

6.3 Der Auftragnehmer hat ein nach Art und Umfang geeignetes, dem neuesten Stand der Technik entsprechendes, dokumentiertes Qualitätsmanagementsystem einzurichten und aufrechtzuerhalten. Er hat Aufzeichnungen, insbesondere über seine Qualitätsprüfungen, zu erstellen und diese dem Auftraggeber auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

6.4 Der Auftragnehmer willigt hiermit in Qualitätsaudits zur Beurteilung der Wirksamkeit seines Qualitätsmanagementsystems durch den Auftraggeber oder einen von diesem Beauftragten, gegebenenfalls unter Beteiligung des Kunden des Auftraggebers, zu den üblichen Geschäftszeiten ein. Der Auftraggeber wird das Qualitätsaudit rechtzeitig, mindestens 10 Werktagen vor dem geplanten Audit, ankündigen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, angemessene Maßnahmen zum Schutz seiner Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie zum Schutz sensibler Daten zu ergreifen.

6.5 Vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarungen, hat der Auftragnehmer vor Auslieferung der Produkte eine sorgfältige Warenausgangskontrolle durchzuführen. Produkte, welche diese Kontrolle nicht bestanden haben, dürfen nicht ausgeliefert werden. Der Auftraggeber untersucht die Produkte nach deren Anlieferung nur hinsichtlich ihres Typs (Identprüfung), der Menge sowie auf Transportschäden

und sonstige offenkundige Mängel. Eine weitergehende Überprüfung obliegt dem Auftraggeber nicht.

7. Gewährleistung

7.1 Die Gewährleistungsfrist beträgt 36 Monate, soweit nicht gesetzlich eine längere Verjährungsfrist angeordnet ist. Der Beginn der Gewährleistungsfrist richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

7.2 Das Recht, die Art der Nacherfüllung zu wählen, steht dem Auftraggeber zu, wobei der Auftragnehmer bei Kaufverträgen die vom Auftraggeber gewählte Art der Nacherfüllung unter den Voraussetzungen des § 439 Absatz 4 BGB verweigern kann. Bei Rücksendungen mangelhafter Lieferungen ist zu beachten, dass diese Rücksendungen für die jeweilige Bestellung und in den Lieferplaneinteilungen als offene Lieferungen berücksichtigt werden. Diese Mengen werden daher beim Auftragnehmer angemahnt und finden auch in den Lieferplaneinteilungen Berücksichtigung. Diese Mengen sind daher nicht als zusätzliche Bestellung zu betrachten, sondern weisen insoweit nur auf die offene Reklamationsabwicklung hin.

7.3 Steht dem Auftraggeber gegen den Auftragnehmer ein Anspruch auf Nacherfüllung zu, hat der Auftragnehmer auch die infolge der mangelhaften Lieferung zusätzlich entstehenden Kosten für Kontrollen, Sortierungen und/oder Nacharbeiten des Auftraggebers und sonstige zum Zwecke der Nacherfüllung erforderliche Aufwendungen zu erstatten. Der Auftraggeber ist berechtigt, dem Auftragnehmer für derartige Personalkosten eine Erstattung von 15 € je volle Viertelstunde zu berechnen.

7.4 Für im Rahmen der Gewährleistung reparierte oder nachgelieferte Teile beginnt eine Verjährungsfrist von 24 Monaten von dem Zeitpunkt an neu zu laufen, in dem der Auftragnehmer die Ansprüche des Auftraggebers auf Nacherfüllung vollständig erfüllt hat; sollte die ursprünglich geltende, verbliebene Verjährungsfrist länger sein, gilt jedoch diese. Die Verjährung beginnt allerdings nicht neu, sofern die Mangelbeseitigung lediglich aus Kulanz erfolgte oder Umfang, Dauer und Kosten der Mangelbeseitigung nur geringfügig sind.

7.5 Eine innerhalb der Verjährungsfrist erfolgte Mängelrüge des Auftraggebers hemmt die Verjährung, bis zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer Einigkeit über die Beseitigung des Mangels besteht; die Hemmung endet jedoch spätestens 6 Monate nach endgültiger Ablehnung der Mängelrüge durch den Auftragnehmer.

7.6 Soweit Abnehmer in der weiteren Produktionskette Rechtsbehelfe wegen mangelhafter Lieferungen gegenüber dem Auftraggeber geltend machen und die mangelhafte Lieferung Produkte des Auftragnehmers betrifft, ist der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer zu einem Rückgriff nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere §§ 478, 445a, 445b BGB, berechtigt.

7.7 Bei mangelhaften Lieferungen hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber auch die Prüfungs- und Sortierkosten an (teilweise) fehlerfreien Lieferungen derselben Produktgruppe zu ersetzen, soweit diese zum Zweck durchgeführt werden, festzustellen, ob auch diese Lieferungen mangelhaft sind. Bei einem Anteil von fehlerhaften Lieferungen von mehr als 5 % an der Gesamtlieferung ist der Auftraggeber berechtigt, die Gesamtlieferung als fehlerhaft zu bewerten und zurückzuweisen.

7.8 Unbeschadet anderweitiger Rücktrittsrechte ist der Auftraggeber berechtigt, ersatzlos ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, wenn (i) eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftragnehmers eingetreten ist oder (ii) der Auftragnehmer fälligen wesentlichen Verpflichtungen gegenüber dem Auftraggeber ungerechtfertigt und nach Ablauf einer angemessenen Abhilfefrist nicht nachkommt.

7.9 Ergänzend zu den in den vorstehenden Absätzen getroffenen Regelungen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Insbesondere gelten ergänzend die gesetzlichen Regelungen für Aufwendungs- und Schadensersatzansprüche.

8. Produkthaftung

- 8.1 Unbeschadet sonstiger Ansprüche und Rechte des Auftraggebers stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber von allen Ansprüchen Dritter frei, insbesondere Schadensersatzansprüchen aus Produkt- und Produzentenhaftung, soweit diese gegen den Auftraggeber aufgrund einer Ursache im Herrschafts- und Organisationsbereich des Auftragnehmers erhoben werden und die der Dritte deswegen anstelle gegen den Auftraggeber auch gegen den Auftragnehmer schlüssig geltend machen könnte; die Freistellung schließt insbesondere auch die Abwehr unberechtigter Ansprüche ein.
- 8.2 Der Auftragnehmer übernimmt in diesen Fällen alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung und/oder Rückrufaktion und/oder (sonstigen) Feldaktionen. Der Auftragnehmer ist in gleicher Weise zur Übernahme von Kosten und Aufwendungen verpflichtet, soweit der Auftraggeber aufgrund einer Ursache im Herrschafts- und Organisationsbereich des Auftragnehmers präventiv tätig werden muss. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen wird der Auftraggeber den Auftragnehmer – soweit möglich und zumutbar – unterrichten.
- 8.3 Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Weitergehende gesetzliche Rechte des Auftraggebers bleiben unberührt.

9. Schutzrechte

- 9.1 Der Auftragnehmer gewährt dem Auftraggeber eine weltweite, nicht-exklusive und unwiderrufliche Lizenz zur Herstellung, Reparatur und zum Verkauf der vertragsgegenständlichen Produkte. Die Lizenzgebühr ist im Kaufpreis für die gelieferten vertragsgegenständlichen Produkte enthalten. Die Lizenz umfasst das Recht, Unterlizenzen zu vergeben.
- 9.2 Der Auftragnehmer überträgt dem Auftraggeber das Recht an allen Erfindungen und Schutzrechten, die im Rahmen der Vertragsbeziehung bei ihm und/oder seinen Erfüllungsgehilfen getätigt werden. Hinsichtlich der Erfindungen der Erfüllungsgehilfen hat der Auftragnehmer dafür zu sorgen, dass er das Recht gemäß dem voranstehenden Satz übertragen kann. Die Vergütung für diese Verpflichtungen ist mit der vertraglich vereinbarten Vergütung des Auftragnehmers abgegolten.
- 9.3 Bei Entwicklungsaufträgen stellt der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Ergebnisse (alle bei der Analyse, Auswertung und Durchführung der Arbeiten gewonnenen Erkenntnisse) einschließlich aller Unterlagen und Dateien zur Verfügung. Der Auftraggeber erhält kostenlos und ausschließlich die Rechte an diesen Ergebnissen, einschließlich der Rechte an schutzrechtsfähigen Erfindungen. Im Übrigen gelten auch für Entwicklungsaufträge die sonstigen Bedingungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen.
- 9.4 Der Auftragnehmer gewährleistet, dass im Zusammenhang mit der Lieferung seiner Produkte keine Rechte Dritter verletzt werden. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber von allen etwaigen Ansprüchen Dritter aufgrund einer Schutzrechtsverletzung, die gegenüber dem Auftraggeber geltend gemacht wird oder von denen der Auftraggeber seine Kunden freistellen muss, freistellen, es sei denn, der Auftragnehmer hat diese nicht zu vertreten.

10. Zeichnungen, Ausführungsunterlagen, Werkzeuge, Nachserienbelieferung, Unterauftragnehmer

- 10.1 Zeichnungen und andere Unterlagen, Vorrichtungen, Modelle, Werkzeuge und sonstige Fertigungsmittel, die dem Auftragnehmer überlassen werden, bleiben Eigentum des Auftraggebers und sind als solches dauerhaft vom Auftragnehmer zu kennzeichnen. Das Eigentum an Werkzeugen

und sonstigen Fertigungsmitteln, die von dem Auftraggeber bezahlt werden, richtet sich nach den in einem gesonderten Werkzeugvertrag zu treffenden Vereinbarungen.

- 10.2 Die vorgenannten Gegenstände dürfen ohne schriftliche Zustimmung des Auftraggebers weder verschrottet noch Dritten - z.B. zum Zwecke der Fertigung - zugänglich gemacht werden. Für andere als die vertraglich vereinbarten Zwecke - z.B. die Lieferung an Dritte - dürfen sie nicht verwendet werden. Sie sind vom Auftragnehmer auf dessen Kosten für den Auftraggeber während der Vertragsdurchführung sorgfältig zu lagern.
- 10.3 Die Pflege, Instandhaltung und Teilerneuerung der vorgenannten Gegenstände hat der Auftragnehmer auf seine Kosten durchzuführen. Etwaige Störfälle hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen.
- 10.4 Der Auftraggeber behält sich alle Rechte an nach seinen Angaben gefertigten Zeichnungen oder Produkten sowie an von ihm entwickelten Verfahren vor.
- 10.5 Der Auftragnehmer gestattet dem Auftraggeber, vom Auftragnehmer und/oder dessen Erfüllungsgehilfen angefertigte Zeichnungen für die vertragsgegenständlichen Produkte an Dritte herauszugeben. Hinsichtlich Zeichnungen des Erfüllungsgehilfen hat der Auftragnehmer dafür zu sorgen, dass der Erfüllungsgehilfe dem zustimmt. Die Vergütung für diese Verpflichtungen ist mit der vertraglich vereinbarten Vergütung des Auftragnehmers abgegolten.
- 10.6 Der Auftragnehmer hat für die Dauer von 15 Jahren ab dem Ende der Serienlieferung des jeweiligen Produktes Service- und Ersatzteile entsprechend den Abrufen des Auftraggebers zu angemessenen Preisen an den Auftraggeber zu liefern.
- 10.7 Unterauftragnehmer dürfen vom Auftragnehmer nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Auftraggeber beauftragt werden.

11. Bestellunterlagen, Zahlung

- 11.1 Auf allen Lieferdokumenten und Rechnungen sind Bestellnummer, Positionsnummer der Bestellung, Sachnummer und Anlieferort anzugeben. Bei fehlenden Angaben ist der Auftraggeber zu Warenrücksendung und Belastung von Mehraufwand berechtigt. Bei Warenrücksendung entfällt die Zahlungsverpflichtung für die betreffende Lieferung.
- 11.2 Von einer schriftlichen Bestätigung der Bestellung durch den Auftragnehmer ist abzusehen. Sollte der Auftragnehmer mit einzelnen Konditionen der Bestellung nicht einverstanden sein, so hat er separat schriftlich Stellung zu nehmen und eine Begründung abzugeben. Eine abweichende Auftragsbestätigung reicht zur Abänderung von in der Bestellung enthaltenen Konditionen nicht aus.
- 11.3 Von der Bestellung abweichende Rechnungsstellung ohne vorherige, schriftliche Vereinbarung mit der Abteilung Einkauf des Auftraggebers berechtigt den Auftraggeber zur Rechnungsrückweisung oder Belastung.
- 11.4 Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen wird der Zahlungsanspruch des Auftragnehmers fällig nach vollständiger Auslieferung der Ware und ordnungsgemäßer Rechnungslegung binnen 14 Tagen mit 3 % Skonto oder bis zum zweiten Werktag des zweiten dem Wareneingang folgenden Monats ohne Abzug. Bankgebühren und Spesen gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Bei Annahme verfrühter Lieferungen tritt Fälligkeit jedoch frühestens mit dem vereinbarten Liefertermin ein.
- 11.5 Zahlungen durch den Auftraggeber bedeuten keine Anerkennung der Abrechnung oder der Ordnungsgemäßheit der Lieferung.
- 11.6 Nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers dürfen Ansprüche des Auftragnehmers aus diesem Vertrag an Dritte abgetreten werden.
- 11.7 Der Auftraggeber kann gegen sämtliche Forderungen, die der Auftragnehmer gegen ihn hat, mit sämtlichen Forderungen aufrechnen, die ihm oder den mit ihm verbundenen Unternehmen gegen den Auftragnehmer zustehen. Auf Wunsch wird der Auftraggeber dem Auftragnehmer die von

dieser Regelung erfassten Unternehmen im Einzelnen bekannt geben.

12. Compliance

- 12.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, im Einklang mit den für ihn geltenden rechtlichen Bestimmungen, insbesondere den Regelungen des Datenschutzes, des Wettbewerbsrechts, den Regelungen zur Korruptionsbekämpfung und zur Geldwäsche, zu handeln.
- 12.2 Der Auftragnehmer hat die Regelungen des Stabilus Geschäftspartner-Verhaltenskodex (abrufbar unter [https://group.stabilus.com/media/default/AA STABILUS /PDF Dateien/Stabilus Business Partner Code of Conduct.pdf](https://group.stabilus.com/media/default/AA_STABILUS/PDF_Dateien/Stabilus_Business_Partner_Code_of_Conduct.pdf)) jederzeit einzuhalten.

13. Erfüllungsort, Teilunwirksamkeit, Gerichtsstand, anwendbares Recht

- 13.1 Erfüllungsort für Lieferungen ist die Verwendungsstelle, für Zahlungen der Sitz des Auftraggebers.
- 13.2 Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen bleiben die übrigen verbindlich.
- 13.3 Ausschließlicher Gerichtsstand ist Koblenz, Deutschland. Der Auftraggeber kann jedoch den Auftragnehmer auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand oder einem sonstigen zuständigen Gericht verklagen.
- 13.4 Ergänzend zu den Vertragsbestimmungen gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland.